



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung- und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.06.2008 - Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 11.07.2008 - zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.10.2011 – wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. (1) und Abs. (5) 1. und 2. erhalten folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 3,95 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 3,95 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro

§ 11 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 23.05.2017
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Tholen

Bekanntmachung des Landrates des Kreises Heinsberg

Vorbereitung der Planung sowie der Baudurchführung zum Neubau des westlichen Abschnitts der EK 13/17 als Ortsumgehung von Gangelt

Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt in der Gemeinde Gangelt zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrs eine nördliche Ortsumgehung für Gangelt zu bauen. Derzeit wird die Planung und Bauvorbereitung für den westlichen Abschnitt dieser Ortsumgehung von der Kreisstraße 5 (Richtung Hastenrath) bis zur Kreisstraße 17 (Richtung Vinteln) ausgeführt. Um die o. a. Leistungen ausführen zu können müssen in den nächsten Monaten auf den in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Grundstücken der Gemarkung Gangelt, Flur 2, 4, 5, 6 und 8 für Baugrunderkundungen sowie evtl. zur Kampfmittelräumung diverse Vorarbeiten durchgeführt werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 37 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte des Kreises Heinsberg durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsansprüche sind beim Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Herrn Meisters, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Telefon 02452/136125, Email: kurt.meisters@kreis-heinsberg.de anzumelden.

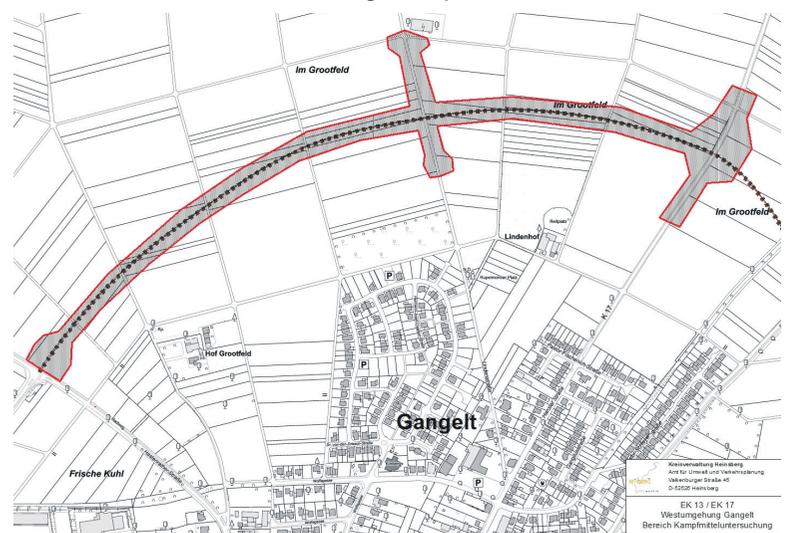
Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln nach § 42 StrWG NRW auf Antrag die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zurechnet.

Heinsberg, 11. Mai 2017
Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
i.A. - gez. -Kapell



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice
- des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung